



Statuten Verein «Pro Wind Schaffhausen»

1. Name

Unter dem Namen «Pro Wind Schaffhausen», abgekürzt PWSH, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Pro Wind Schaffhausen ist Mitglied vom Dachverein «Pro Wind Schweiz».

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Windkraftprojekten, im Kanton Schaffhausen.

Der Vereinszweck ist im Leitbild präzisiert.

3. Vereinstätigkeiten

Mögliche Vereinstätigkeiten sind:

- a) Durchführung von Informationsanlässen, Aktionstagen und Standaktionen
- b) Verfassen von Medienbeiträgen und Stellungnahmen
- c) Durchführung von Exkursionen
- d) Teilnahme an Messen
- e) Mitarbeit in Fachgremien
- f) Vermitteln von Referentinnen und Referenten
- g) Mitwirkung bei oder Initiierung von Vernehmlassungen
- h) Mitwirkung bei oder Initiierung von Kampagnen
- i) Parolenfassungen bei Abstimmungsvorlagen, welche die Windenergie betreffen
- j) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden, Lehranstalten, Medien sowie weiteren Vereinigungen und Organisationen

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.2. Eintritt

Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen im Todesfall automatisch.

4.4. Ausschluss

Über einen allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern bei gewichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Der Entscheid kann mittels eines begründeten Rekurses an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

4.5. **Rechte und Pflichten**

Sämtliche Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Leistung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet.

5. **Organe**

5.1. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung versendet. Der Termin wird mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben. Anträge sind mindestens einen Monat vorher einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder mehr als die Hälfte des Vorstandes einberufen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokoll sowie Tätigkeitsprogramm und Budget für das kommende Jahr. Mit der Zustimmung zum Budget genehmigt sie eine allfällige jährliche Vergütung des Vorstandes sowie die Mitgliederbeiträge. Sie entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Leitbild und Richtlinien über die Aktivitäten des Vereins.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen steht der Präsidenschaft der Stichtentscheid zu. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

5.2. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Er führt die Geschäfte, pflegt Kontakte zu Behörden und verwandten Organisationen und vertritt den Verein gegen aussen.

Bei Befangenheit, z.B. aufgrund wirtschaftlicher Eigeninteressen, treten Vorstandsmitglieder bei Entscheidungen in den Ausstand.

5.3. **Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen**

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

5.4. **Geschäftsstelle**

Der Verein Pro Wind Schaffhausen kann eine Geschäftsstelle betreiben.

6. Finanzen

6.1. Einnahmen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Veranstaltungen und sonstige Erträge.

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben.

6.2. Entschädigungen

Vorstandsmitglieder können für ausserordentliche Arbeiten mittels Pauschalen entschädigt werden. Diese Pauschalen werden im Rahmen des Budgets festgelegt.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden, sofern das Geschäft in der ordnungsgemässen Einladung traktandiert und begründet wird.

Die Mitgliederversammlung kann, sofern das Geschäft in der ordnungsgemässen Einladung traktandiert ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck möglichst im nachhaltigen Energiebereich zuzuführen.

9. Sitz

Der Sitz des Vereins ist identisch mit der Adresse des Präsidiums oder mit der Adresse der Geschäftsstelle.

10. Schlussbestimmungen

Der Verein wurde am 24. Juni 2024 gegründet. Die Statuten traten am Gründungstag in Kraft.

Schaffhausen, den 24. Juni 2024

Der Tagespräsident: Reto Hunziker

Der Tagesaktuar: Manfred Thoma